



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 7. Von Sonn- Feyr- und Fest-Tagen/ auch Religions-Sachen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

diese heylsahme vordnung ausu temerario mißhand-
len/und einige Copulation sine proclamationibus
ohne Unsere oder durch Unfern Vicarium ertheilte
dispensation, massen selbe Uns allein zustehet / ver-
richten / auch ohne gewöhnliches Loszettul frömbe
Parochianos copuliren, sol gegen denselben alsofort
mit der à Conc. Trid. verordneter suspension und
andern schweren Straffen/ nach befindung/verfah-
ren werden.

C A P U T V I I.

Von Sonn-Feyr- und Fest-Tagen/ auch
Religions-sachen.

§. I.

Amitt alle dem Göttlichen Gebott / du solt den
Sabbath (das ist/ Sonn. und von der Kirchen
angeordnete H. Tage feyren / und auff denselben Gott
dienen/ und von aller Arbeit abstehn) gnug thun/ sollen
alle Pfarherren und Seelsorgere auff obbesagte Tage
im Sommer / den Gottesdienst oder die Hohemesse
umb acht/ im Winter aber umb neun uhr anfangen/ da-
rauff etne/nicht über eine grosse halbe/ oder drey kleine
viertel stunde wehrende Predig halten / und darinnen
alle Pfarckinder (außbenommen ein oder ander/ welche
zu Bewahrung des Hauses daheim verbleiben / oder

den

Handwritten marginal notes:
Treff auß
nach dem
schreibt die
müssen oder
die für die
den
guffen die
inmündigen
außbenommen

Handwritten marginal notes in cursive script, including the word 'Vigil' and 'Cesat'.

den vorhandenen Kranken aufwarten müssen) erscheinen / und / ehe und bevor Mess und Predig geendiget / nicht daraus gehen. Damit nun Unser Vicarius und Archidiaconi über die Verbrecher kundschafft bekommen mögen / sollen bißweilen die Sendbröger / gleichwol doch mit des Pastoris vorwissen (damit sie unter solchem prætext den Gottesdienst selbst nicht versäumen) nach gehaltener Mess / Haussuchung thun / und fals sie mehr als einen in jedem Haus finden würden / selbigen anzeichnen / und in Visitatione zur Bestrafung anbringen; Derweniger nicht sollen auch die Pastores etliche mahl im Jahr / einen andern Geistlichen / der für sie ohnversehens den Gottesdienst verwalte / begehren / und sie alsdan selbst die Heuser besuchen / und also ihre Pfarckinder / so sich an die heylsahme Erinnerung nicht kehren / durch bedröwing der straff / in der Gottesfurcht halten.

S. 2.

Wie viele auch wegen denen, auff Sonn- und Festtage einfallenden Jahr-Märckten den Gottesdienst / Mess und Predig versäumen / und andern zu als solcher verabsäumniß anlaß geben / ist / leider Gottes ! gar zu woll bekant; zugeschwewigen / die andere insolentien, so dabey vorzugehen pflegen. Wan nun dadurch nicht allein Catholische / sondern auch Vncatholische geärgert werden:

Handwritten notes in a large decorative initial 'V' and 'C'.

werden : Vnd dan Wir tragenden hohen Bischöflichen Ampts halber / ein solches zu endern / Vns im Gewissen obligirt befinden ; Als ist Vnser Gnädigst- und ernstlicher Befehl / daß à prima Januarij nechstfolgenden 1687 sten Jahrs anzufangen / alle auff Sonn- und Vierhochzeitliche / auch andere stabile Festtage einfallende Märckte in Vnserm Hoch- Stifte Paderborn abgeschaffet / und auff die nechstfolgende Werkstage transferirt werden sollen. Befehlen dahero Vnsern Buchdruckern / daß sie solches zeitlich in den künftigen Almanachen endern / damit es allen benachbarten kund werde / und sie deswegen nicht in Schaden gerathen mögen.

S. 3.

Auff Sonn- und heilige Tage / so lang der Gottesdienst / Mess und Predig wehret / soll das Brante- wein trincken so woll / als den Krügern das Zapffen / verboten seyn / und keinem / außbenommen frömbden Wanderleuten / Brantewein geschencket werden ; Diejenige auch / welche unterweilen voll von Brante- wein seyn / und in der Kirchen sich übel halten / auch sich sal. ven. brechen müssen / oder sonst schwezen / schlaffen / und andere insolentien, mit ärgernüß / anfangen / sollen / andern zum exempel, von Vnserm Vicario und Archidiaconis hart abgestraffet / wie im gleichen auch

S

dieses

legat
notabine
24^{to}

diesjenige / welche / ehe und bevor die Mess und Predig
vollendet / ohne erhebliche Ursach / aus der Kirchen ge-
hen / ebensals von den Sendbrögern eingebracht / und
destwegen dafür angesehen werden.

§. 4.

leg. 25^{te}
*Taller sind
indt dinn
luzno arbr
gant ind ger*
 Derweniger nicht / sollen sich alle Handwerckslen-
te / Schneider / Schuster / Schlechter / und andere / wie
sie auch Nahmen haben / sie seyn Christen oder Juden /
des Schlachtens / Wurstens / und sonsten / ein jeder sets
nes Handwercks / auff Sonn- und heilige Tage / es sey
des Morgens / Abends / vor- oder nachmitag / enthal-
ten / und die Sendbröger / Ambtshalber / die Verbres-
cher einbringen / und destwegen von *Uns*rem Vicario
und Archidiaconis *abgestraft* werden. *Summe dinn*

§. 5.

leg.
von dem
 Keine Mandata politica, so Schuld / Schatzung /
oder dergleichen Weltlichkeiten angehn / sollen hinfüro
mehr auff Sonn- und heilige Tage von der Kanzel / vor
oder nach der Predig / von den Pastoribus publicirt,
sondern von *Uns*ern Beambten / auff eine andere gele-
gene zeit / nach dem die Vorstehere und Gemeinheiten
durch einen Glockenschlag / oder auff eine andere ge-
bräuchliche weise zusammen beruffen werden / ausser
der Kirchen / öffentlich kund gethan / und demnegst an
ein / zu dem end auffrichtendes Bret / affigirt werden /
(es sey

(es sey dan/ daß mit Unserm Willen / aus erheblichen Ursachen / ein anders unterweilen verordnet würde) übrige Mandata, so wegen Unser hohen Bischöflichen und Geistlichen Jurisdiction von Uns / Unserm Vicario und Archidiaconis abgehen / müssen / vor wie nach / von den Pastoribus und andern Geistlichen / ex ambone publicirt werden.

§. 6.

Weiln bißhero in diesem Unserm Hochstift Paderborn keine andere / als nur die einzig und allein seligmachende Catholische Religion, quoad exercitium tam solemne, quàm privatum, hergebracht / und deswegen von Unserm Herrn Prædecessoren, gegen einige / so ihnen das exercitium privatum in ihren Häusern arrogiren wollen / verschiedene Mandata an die Beambte jedes Orts ergangen / also / lassen Wir dabey so wol / als auch / was desfalls in Instrumento Pacis Westphalicæ verordnet / nach wie vor / bewenden; Und wollen / daß Unsere Beambte und Bediente ins gemein darauff steiff und fest halten / auff die verbrecher und Contraventores fleissige acht geben / gegen dieselbe / nach inhalt vorbedeuteter Mandatorum verfahren / und solche Uns oder Unserm Vicario Generali so fort denunciiren sollen.

Chiroreceptum

§ ij

§. 7.

§. 7.

leg. Ob woll billig/ und der Kirchen-Ordnung äh-
 lich/ daß so wol dieses Stiffts Patroni, als auch an je-
 dem Ort der Kirchen Patronen ihre Festa gleich den
 Sontägen/ mit unterlassung aller Arbeit/ gefeyrt wer-
 den/ ein solches aber bißhero verabsaumet/ und selbige
 Tage nur allein des Vormittags/ oder gar nicht gefey-
 ret worden; Alß befehlen Wir allen Pastoribus und
 Seelsorgern/ wie auch allen Vnterthanen und Pfar-
 genossen/ hinführo des Heiligen Liborij dieses Vnsers
 Hochstiffts vor viel hundert Jahren/ erwählten und
 allezeit verehrten Patroni Festum, wie auch an jedem
 ohrt diem Patroni Ecclesiae, nicht allein Vormit-
 tags/ sondern den gantzen Tag/ gleich andern Sonn-
 und heiligen Tagen zu feyren/ von aller sonst zugelas-
 sener Hand-Arbeit abzustehen, oder zugewertigen/ daß
 sie von Vnserm Vicario und Archidiaconis desßwe-
 gen zur Straff gezogen werden/ welches dan Vnsere
 Pastores, auff dem vorhergehendem Sonn- oder Feys-
 tag/ zu eines jeden nachricht/ von der Sankel zu publi-
 ciren haben.

§. 8.

leg. Es haben bißhero viele von Vnsern Vnterthanen
 und Gemeinheiten/ so woll in Städten/ als Dörffern/
 umb Hagelschlag/ Feuers-Brunst/ Pest/ Kotes-
 ruhr/

ruhr / und dergleichen contagieuse Kranckheiten ab-
 zuwenden / vor sich und ihre Nachkömmlinge verschiede-
 dentliche Gelübde gethaen / und sichere Feyr-tage ange-
 setzet / selbige auff den Tag / worauff sie einfallen / gleich
 denen Sonn- und andern von der Kirchen angesetzten
 Feyertagen / gänzlich zu feyren / und von aller Arbeit
 sich zuenthaltten angelobt ; Ob nun zwar solche in-
 tention und Gelübde in sich gut / gleichwoll doch oh-
 ne Unseren gnädigsten Willen nicht bestehen können ;
 Dabey auch andere Mißbräuche wahrgenommen / in
 deme sie die gelobte Tage fast Aberglaubisch / mit größe-
 rer Andacht und Veneration, als die ordentliche
 Sonn- und Festtage / halten / gestalt an diesen Tagen /
 ohne scrupel erlaubnis zu arbeiten / offters vom Pa-
 storn begehren / an den übrigen von ihnen / oder ihren
 Vorfahren / angeordneten Feyertagen aber (wan es
 auch schon die hohe Noht erforderte) sich dessen mit
 nichten unterstehen / und also die gelobte Tage jenen
 weit vorziehen : dabeneben auch dadurch Gelegenheit
 an hand nehmen / sich einigte / ihnen nicht zustehende Ju-
 risdiction anzumassen / und dieselige / welche auff sol-
 che Tage arbeiten / und übertretten / zur Straff zu zie-
 hen ; Als haben Wir vor gut befunden / solche gelobte
 Feyrtage (damit keiner in seinem Gewissen beschwert /
 die successores auch nicht wieder ihren Willen gra-

virt werden) auff den nechstfolgenden sonntag zu transferiren; Wie Wir dan dieselbe hiemit / und in Krafft dieses / transferiren, und Unsers Stiffts Pastoribus, dieselbe alsdan / und nicht auff die Tage / worauff sie sonst einfallen / zu halten / sub pœna suspensionis ab Officio, anbefehlen / denen Unterthanen auch keines wegs gestatten / wegen einiger / an bemelten Tagen angemasseter übertretung / sich untereinander mit Straf zu belagen / sondern solche Excessisten von Unserm Vicario, und jeden Orts Archidiacono, abgestraffet werden sollen.

C A P U T V I I I .

Von Begräbnüssen und Leich-Predigen.

§. I.

leg. 2640
Die höchste und letzte Ehr / so den Verstorbenen wiederfahren kan / ist / wann der todte Körper / Christlichem Gebrauch nach / mit gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien zur Erden bestattet wird. Sollen deswegen die Verwandten des Abgestorbenen / nicht allein vorhin / ehe er stirbt / sorgfältig seyn / daß er mit den H. Sacramenten versehen werde / und also im Stand der Gnaden / von dieser Welt abscheiden möge / sondern nach dessen Absterben / sich auch so fort bemühen / daß / ehe und bevor der todte Körper zur Erden bestattet